

Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203
Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131 - 46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 156

September 2021

Inhalt dieser Ausgabe:

1. Hilfsmittel
 2. Haushalts-Abschluss 2020
 3. Ehrenamtliches Engagement
 4. Platz-/Reservierungsgebühr gegenüber Pflegebedürftigen in ein Pflegeheim
 5. Bundesfreiwilligendienst
 6. Steuerverwaltung: Bescheide und Schreiben verständlicher formulieren
 7. Mindestlohn-Urteil bei „24-Stunden-Pflege“
 8. Kontovollmacht
-

1. Hilfsmittel

Das NLBV teilt hierzu mit: Für die von einer Ärztin oder von einem Arzt schriftlich verordneten, medizinisch anerkannten Hilfsmittel sind die Kosten (vor dem Kauf) der mittleren Preisklasse beihilfefähige Aufwendungen. Darunter fallen nicht die Kosten der allgemeinen Lebenshaltung wie: Blutdruckmessgeräte, Mundduschen oder staubdichte Bettwäsche für Allergiker.

- Hörgeräte sind bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro je Ohr beihilfefähig. Auch hier gilt: Die Verschreibung für das Hörgerät muss vor dem Kauf erfolgt sein.
- Regelung für Aufwendungen, die für Sehhilfen/Brillen ab dem 01.09.2019 entstanden sind: Die Aufwendungen hierfür sind im Rahmen der NBhVO für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen beihilfefähig. Voraussetzungen und Höchstbeträge enthält das Infoblatt. Grundsätzlich nicht beihilfefähig sind Brillenfassungen.

NLBV Informationen zu Hilfsmitteln:

- Hilfsmittel (Vodr. 2708e) Stand 07.2017 (PDF, 0,02 MB)
- Sehhilfen Vodr. 2725b) Stand 10.2019 (PDF, 0,12 MB) und
- § 20 Hilfsmittel NBhVO, Stand 01.10.2019

Quelle: Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV)

2. Haushalts-Abschluss 2020

Presseinformation: 14.07.2021 (gekürzt)

Das Niedersächsische Finanzministerium stellte dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Nds. Landtages den Haushalts-Abschluss 2020 vor. Einnahmen und Ausgaben des Landes beliefen sich auf 40,8 Milliarden Euro. Die Haushaltsentwicklung 2020 war geprägt von den Auswirkungen der Pandemie und der Bekämpfung ihrer Folgen. Das Ausgabevolumen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 19,6 Prozent. Dieser Zuwachs war insbesondere für die Finanzierung der Ausgaben des Sondervermögens COVID 19 erforderlich. Die Steuereinnahmen gingen gegenüber dem Vorjahr um 4,8 Prozent zurück und lagen damit höher als zu Beginn der Pandemie befürchtet und im Nachtragshaushalt dargestellt. Kreditermächtigungen in Höhe von 641 Millionen Euro wurden mit dem Abschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend in Abgang gestellt. Einschließlich der ins Folgejahr übertragenen Kreditaufnahme beträgt die Neuverschuldung des Landes 8,1 Milliarden Euro. Im Juli 2020 wurde eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme von insgesamt rund 8,8 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Quelle: Nds. Finanzministerium

3. Ehrenamtliches Engagement

Presseinformation: 16.07.2021 (gekürzt)

Fast jede zweite Niedersächsin und jeder zweite Niedersachse investiert Zeit und Kraft, um sich ehrenamtlich für andere einzusetzen. In einer neuen Projektdatenbank auf dem FreiwilligenServer (FWS) sollen nun beispielhafte Projekte vorgestellt und auch Interessierte zur Nachahmung angeregt werden.

Der Titel: „Gute Beispiele – Projektdatenbank für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement“

Der FreiwilligenServer Nds. bietet tagesaktuell Informationen zu verschiedenen Bereichen des ehrenamtlichen Engagements. Dazu gehören Basisinformationen zum Versicherungsschutz, Arbeitshilfen und Studien zu neueren Engagement-Entwicklungen zum Beispiel „Engagement in Coronazeiten“. Der Newsletter erscheint 14-tägig und informiert über Veranstaltungen, Fortbildungsangebote, vorbildliche Projekte von Organisationen und Vereinigungen, die Vergünstigungen durch die Ehrenamtskarte.

Quelle: Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

4. Platz-/Reservierungsgebühr gegenüber Pflegebedürftigen in ein Pflegeheim

Urteil:

BGH – Urteil vom 15. Juli 2021 – III ZR 225/20

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über die Frage entschieden, ob eine Platz-/Reservierungsgebühr, die einem privatversicherten Pflegebedürftigen für die Zeit vor dem tatsächlichen Einzug in das Pflegeheim berechnet wurde, zurückerstattet werden muss.

Zusammengefasst: Es geht um einen „Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen“ zwischen Kläger (Vertreter der Mutter) und Beklagte (Einrichtungsträger). Der Pflegevertrag sieht vor, dass die (künftige) Bewohnerin vom Vertragsbeginn bis zum Einzugsstermin eine Platzgebühr in Höhe von 75% der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrags nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) zu entrichten hat.

Dementsprechend stellte die Beklagte (Einrichtungsträger) der Mutter des Klägers für die Reservierung eines Zimmers in ihrem Pflegeheim eine Platzgebühr in Höhe von 1.127,84 € in Rechnung. Der Kläger bezahlte den Rechnungsbetrag zunächst, forderte dann aber den Betrag von der Beklagten erfolglos zurück. Der Kläger hat geltend gemacht, gemäß § 87a SGB XI habe eine Vergütungspflicht erst ab dem tatsächlichen Einzug seiner Mutter in das Pflegeheim der Beklagten bestanden. Abweichende Vereinbarungen seien unwirksam.

Aus der BGH-Pressemitteilung Nr. 133/2021 vom 15.07.2021 geht hervor: Die Vereinbarung einer Platz-/Reservierungsgebühr für die Zeit vor dem tatsächlichen Einzug des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim auch gegenüber Privatversicherten ist unzulässig.

Maßgebliche Vorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung (Artikel I des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014) § 87a SGB XI Berechnung und Zahlung des Heimentgelts
- Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen – Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vom 27. September 2009 (BGBl. I S. 2319) § 15 Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen

Quelle: Pressestelle des Bundesgerichtshofs

5. Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst bietet Angebote für Menschen jeden Alters, sich für das Allgemeinwohl zu engagieren, inzwischen seit nunmehr zehn Jahren. Am 1. Juli 2011 war der Start. Der BFD trat an die Stelle des Zivildienstes, der zusammen mit dem Wehrdienst ausgesetzt wurde. Die Erwartungen wurden bereits am ersten Tag übertroffen, fast 1.000 Freiwillige waren damals im Einsatz und zum Jahresende bereits rund 26.000. Neu am BFD war, dass sich Männer und Frauen jeden Alters bewerben konnten. Heute stellen die über 27-jährigen einen Anteil von etwa einem Viertel der Freiwilligen, gut zehn Prozent sind älter als 50 Jahre. Etwa 60 Prozent der Freiwilligen sind weiblich. Die Einsatzfelder wurden vielfältiger. Während Zivildienstleistende vor allem für Tätigkeiten im sozialen und ökologischen Bereich eingesetzt wurden, standen nun dem BFD auch in den Themenfeldern Kultur und Denkmalpflege, Bildung, Sport, Integration oder Zivil- und Katastrophenschutz Interessierte für den Einsatz zur Verfügung. In den vergangenen zehn Jahren haben 400.000 Menschen die Angebote des BFD genutzt. Freiwillige kommen in ihrem Einsatz mit Lebensbereichen in Kontakt, die sie sonst vielleicht nie kennengelernt hätten. Jungen Freiwilligen wird die Möglichkeit gegeben Erfahrungen zu sammeln und ihre Kompetenzen zu stärken. Ältere bringen Lebens- und Berufserfahrung ein. 78.000 Einsatzstellen stehen bundesweit zur Verfügung. Die Website verschafft einen Überblick über Einsatzfelder und Einsatzstellen in der Nähe.

Quelle: Website BMFSF

6. Steuerverwaltung: Bescheide und Schreiben verständlicher formulieren

Rund 2.900 interessierte Bürgerinnen und Bürger bewerteten zwischen Januar und März 2021 die Verständlichkeit von Texten der Steuerverwaltung in einer Online-Umfrage des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache (IDS). Sie wirkten damit aktiv an einer Pilotstudie zur Verbesserung der Verwaltungssprache mit. Im Vorfeld hat die Steuerverwaltung Basisregeln einer bürgernahen Sprache definiert, die Steuererklärungen und -bescheide, aber auch allgemeine Schreiben der Finanzämter verständlicher machen sollen. Die Pilotstudie bestätigte ihre Wirksamkeit: In Vergleichsbewertungen mit zufälliger Reihenfolge von „Vorher-Nachher-Texten“ bewerteten Befragte die sprachlich überarbeiteten Texte bereits besser als die Vorher-Texte. Die in der Pilotstudie gewonnenen Erkenntnisse und ergänzende Anmerkungen der Befragten liefern wertvolle Hinweise für eine nachhaltige Etablierung einer bürgernahen und geschlechtergerechten Sprache in der Finanzverwaltung.

Zur Studie: <http://www.ids-mannheim.de/zfo/verstaendlichkeit-von-verwaltungssprache/>

Der Hintergrund: Bund und Länder setzen sich für eine noch leistungsstärkere und serviceorientierte Verwaltung ein. Die IDS begleitet dieses Projekt als wissenschaftlicher Kooperationspartner.

Quelle: Nds. Finanzministerium

7. Mindestlohn-Urteil bei „24-Stunden-Pflege“

Urteil

Bundesarbeitsgericht Urteil vom 24.06.2021, Az.: 5 AZR 505/20

Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts zum Mindestlohn für osteuropäische Betreuungskräfte sorgt für Unruhe, weil viele Familien befürchten, die häusliche Pflege nicht mehr bezahlen zu können.

Der Hintergrund: Eine Betreuungskraft aus Bulgarien stand über die vereinbarte, vertraglich festgelegte Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche einer Berliner Seniorin 24 Stunden pro Tag zur Seite. Die Betreuungskraft zog vor Gericht und forderte nachträglich Gehalt für 24 Stunden pro Tag und die Richter gaben ihr weitgehend Recht. In dem Verfahren ging es im Kern um die Bereitschaftszeiten. Das sind Zeiten, in denen die Bulgarin auf Abruf bereitstand, falls Unterstützung benötigt wurde. Die Richter bewerteten die Zeiten nicht als unbezahlte Rufbereitschaft, sondern als Bereitschaftsdienst und müssen somit vom Arbeitgeber (Seniorin) bezahlt werden.

Überraschend ist diese Entscheidung nicht. Sie entspricht dem geltenden Arbeitsrecht. Das Urteil bestätigt, was für andere Arbeitnehmer, z.B. in Krankenhäusern, schon seit vielen Jahren geltendes Recht ist.

Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst unterscheiden sich von Bereitschaftszeiten in der sogenannten „24-Stunden-Pflege“. Sie wurde in der Vergangenheit als unbezahlte Rufbereitschaft betrachtet. Das entspricht in den meisten Fällen nicht dem Arbeitsalltag in den Familien. Die Betreuungskraft muss sich hier normalerweise bei Bedarf jederzeit sofort um die zu pflegende Person kümmern und kann das Haus nicht verlassen.

Die Konsequenzen: Familien müssen sich darauf einstellen, dass eine Betreuungskraft nur so viele Stunden eingesetzt werden darf wie im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Soll die Helferin auch nachts zur Verfügung stehen, muss diese Zeit als Bereitschaftsdienst bezahlt werden. Familien müssen somit mehr Stunden anderweitig abdecken, etwa durch Tagespflege, Nachtpflege, Pflegedienste oder auch Angehörige. In der Praxis für Familien schwer umsetzbar.

Mehr dazu und zum Mindestlohn unter:

<https://www.senioren-ratgeber.de/Pflege/Mindestlohn-Urteil-bei-24-Stunden-Pflege-Was-heisst-das-fuer-Familien--563281.html> und

<http://www.zoll.de> > Übersicht Branchen-Mindestlöhne > Pflegebranche > ab 01.04.2021: Entgeltgruppe 1 – Pflegekräfte

Quelle: Senioren-Ratgeber, Bundesarbeitsgericht

8. Kontovollmacht

Mit einer Kontovollmacht können Bankgeschäfte an eine gewählte Vertrauensperson übergeben werden. Sie kann entweder nur zu Lebzeiten, über den Tod hinaus oder ausschließlich im Todesfall gelten. In der Regel haben Bevollmächtigte mit einer Kontovollmacht Verfügungsgewalt über ein Girokonto, ein Wertpapierdepot oder ein Anlagekonto. Die Details werden frei ohne gesetzliche Vorgaben geregelt. Es können eine oder mehrere Personen bestimmt werden.

Mehr dazu unter:

www.sparkasse.de/unsere-loesungen/privatkunden/rund-ums-konto/girikonto/kontovollmacht.html

Quelle: Sparkasse

**BERUFSSCHULLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN e.V.**



**BERUFSSCHULLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN e.V.**

